

Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land

30.09.2026

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024, in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.07.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Name und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen Grevesmühlen-Land.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift AMT GREVESMÜHLEN-LAND • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin und im Vertretungsfall seiner oder ihrer Stellvertretung vorbehalten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amt Grevesmühlen-Land ihren Sitz haben, oder Grundstücke besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit,
 1. In Einwohnerversammlungen Fragen zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die in der Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden müssen, sollen diesem 14 Tage vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
 2. Unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Dauer von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht eigenen geschäftlichen Interessen oder Werbezwecken dienen. Sie dürfen sich außerdem nicht auf Beratungsgegenstände beziehen, die der Amtsausschuss in derselben Sitzung behandeln will, es sei denn, der Amtsausschuss beschließt, in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen.
- (2) Die Rechte aus Abs. 1 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im Amt Grevesmühlen-Land haben, sofern sie im Amtsbereich ein Grundstück zu eigen haben oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (3) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes durch:
 1. Seinen oder ihren Bericht im Amtsausschuss

2. Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de)
3. Einwohnerversammlungen, die auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden können; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

oder in einer anderen Form für den Fall, dass diese durch ein Gesetz vorgegeben ist.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertretung für jedes weitere Mitglied.

§ 4 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Prüfberichts.
- (3) Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung in Textform beantwortet werden. Die Antwort ist allen Mitgliedern des Amtsausschusses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. In Textform gestellte Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher oder bei der Amtsvorsteherin eingereicht werden. Ihre Beantwortung soll grundsätzlich in der anstehenden Sitzung erfolgen, spätestens jedoch in der darauffolgenden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern des Amtsausschusses für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Finanz- und Koordinierungsausschuss gebildet. Dem Finanz- und Koordinierungsausschuss gehören neben dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin und der ersten und zweiten Stellvertretung weitere drei Mitglieder des Amtsausschusses an.
- (2) Der Finanz- und Koordinierungsausschuss befasst sich mit

1. der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
 2. dem Finanz- und Haushaltswesen
 3. der Vorbereitung des Haushaltsplanes.
- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 (KV M-V) in Verbindung mit § 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit neun Mitgliedern besetzt, davon sind mindestens zwei Mitglieder des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land. Daneben bleiben die Regelungen zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit der Stadt Grevesmühlen unberührt.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 6

Aufzeichnung von Sitzungen

Von den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift Tonaufzeichnungen der Redebeiträge angefertigt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Sie werden nicht in das Internet eingestellt.

§ 7

Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit

- (1) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, finden die Sitzungen ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. In diesem Fall wird die Öffentlichkeit durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern hergestellt:
1. In der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wird hingewiesen auf
 - a. das Recht nach § 29 Abs. 5a KV M-V und
 - b. den Umstand, dass Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zur Verlesung in der Sitzung einzureichen sind.
 2. Erklärungen von Mitgliedern des Amtsausschusses nach § 29 Abs. 5a Satz 2 KV M-V im öffentlichen Teil der laufenden Sitzung haben einen Beschluss nach § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 KV M-V über den Ausschluss der Öffentlichkeit durch eine Unterbrechung des Streams zur Folge.
 3. Das Widerspruchsrecht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingeschränkt werden.
 4. Von den Sitzungen wird ausschließlich zum Zwecke einer korrekten Erstellung der Niederschrift eine Aufzeichnung erstellt. Diese wird nicht im

Netz bereitgestellt. Die aufgezeichneten Daten werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung gespeichert und am Tag nach der Genehmigung gelöscht. Eine darüberhinausgehende Archivierung erfolgt nicht.

5. Die Streaming-Teilnehmer werden namentlich nicht erfasst. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten erfolgt gemäß EU DSGVO.
 6. Das Amt Grevesmühlen-Land kann Dritte mit der Bereitstellung des Streams beauftragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Situation gemäß Abs. 1 vorliegt, trifft der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin oder die/der Vorsitzende des von der Situation betroffenen Gremiums.

§ 8

Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin

- (1) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin nimmt die ihm oder ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen vom 19. November 2003 und nachfolgend ab dem 1. Januar 2020 durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13. Mai 2019 auf die Stadt Grevesmühlen übertragen worden sind. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 750 € monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für zusammenhängend einen Monat fortgezahlt. Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin entscheidet über:
 1. Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, mit einem geschätzten Brutto-Wert für
 - a) Bauleistungen bis 6.000 €,
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen bis 6.000 €.

Bei Dauerschuldverhältnissen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 €. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstücks.
 3. Unentgeltliche Verfügungen über das Vermögen des Amtes (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
 4. Den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis 1.000 Euro je Vertrag.
 5. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen bis 1.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten bis 1.000 €.
 6. Die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €.
 7. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 60.000 €.

8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 6.000 €
9. Die Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 6.000 € je Fall.
10. Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Amt und dessen Einrichtungen von unter 100 €. Der Amtsausschuss ist einmal jährlich schriftlich über die Höhe der Zuwendungen und gegebenenfalls den jeweiligen Zweck zu unterrichten.
11. Verpflichtungserklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin allein oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Hier genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
12. Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin unterrichtet den Amtsausschuss laufend über die Entscheidungen nach Abs. 2.

§ 9

Stellvertretung des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 250 €, die der zweiten Stellvertretung 125 €.
- (3) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin nach § 8 Abs. 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 750 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Abs. 2.
- (4) Die stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - des Amtsausschusses
 - der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der EntschVO M-V.

- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 - 3 erhalten die in die Ausschüsse des Amtsausschusses gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Verwaltung

Auf Basis der öffentlich-rechtlichen Verträge vom 19. November 2003 und vom 13. Mai 2019 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und nachfolgend vom 1. Januar 2020 eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Amt Grevesmühlen-Land verzichtet hierin auf eine eigene Verwaltung, eigene Dienstkräfte und eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen.

§ 12

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Grevesmühlen-Land, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. über den Link www.Amt-Grevesmuehlen-Land.de. Sie sind dabei über die Schaltfläche „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und von Satzungen, für die eine öffentliche Bekanntmachung in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, erfolgen abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“. Die Zeitung erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amt Grevesmühlen-Land verteilt. Sie ist über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar zu beziehen. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich gemäß Satz 1 in das Internet eingestellt.

Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen und weitere Informationen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Grevesmühlen, am Rathaus,

Haus 2, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Grevesmühlen veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen werden nach deren Bestätigung durch das jeweilige Gremium der Öffentlichkeit über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter der Rubrik Sitzungsdienst zugänglich gemacht.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Dezember 2019 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land vom 17. Dezember 2024 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 08.10.2026

Bernardus Straathof
Der Amtsvorsteher

(Siegel)